

EINWOHNERGEMEINDE
RÜGGSAU

Friedhof- und Bestattungsverordnung

2007

Der Gemeinderat Rüegsau erlässt als Ausführungsbestimmungen gestützt auf

- das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998
- das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 14. Juni 2006

folgende

Friedhof- und Bestattungsverordnung

Das vorliegende Reglement gilt an allen Stellen gleichbedeutend für die männliche und weibliche Form.

Art. 1

Bestattungszeiten

¹ Die Bestattungszeiten werden von der Gemeindeverwaltung in Absprache mit den kirchlichen Behörden festgesetzt. Die Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen mit anschliessender Abdankungsfeier finden in der Regel von Montag bis Freitag zwischen 11.00 Uhr und 14.30 Uhr statt.

² Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung nach Absprache mit den kirchlichen Behörden.

Art. 2

Allgemeine
Öffnungszeiten

Die Friedhöfe bleiben dauernd geöffnet.

Art. 3

Allgemeines Fahr-
verbot

Auf dem gesamten Friedhofareal besteht ein allgemeines Fahrverbot. Ausgenommen ist der Werkverkehr.

Art. 4

Hundeverbot

Hunde, ausgenommen Blindenführerhunde, dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden.

Art. 5

Nummerierung der
Gräber

Jedes Grab ist sofort nach der Bestattung mit einer Nummer zu versehen.

Art. 6

Beschaffenheit des
Sarges

¹ Erdbestattung:

Der Sarg soll aus leicht verweslichem und gegen Druck (beim Eindecken) hinreichend widerstandsfähigem Material bestehen. Die Bekleidung der Leiche sollte aus leicht verweslichem Material bestehen.

² Feuerbestattung:

Der Sarg muss aus weichem Holz angefertigt sein. Er darf keine Einlagen oder Farben enthalten, welche die Verbrennung erschweren, explosionsartig verbrennen oder starken Rauch entwickeln, und keine Metallbeschläge aufweisen.

Art. 7

Grabmasse und Auslastung

¹⁾ Die Gräber haben soweit möglich folgende Masse einzuhalten:

Sarggrab für Erwachsene	180 cm Tiefe
Sarggrab für Kinder	150 cm Tiefe
Urnengrab	70 cm Tiefe

²⁾ Es dürfen nie zwei Särge übereinandergelegt werden.

³⁾ Auf einem Sarg- oder Urnengrab können bis maximal vier Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung hat keinen Einfluss auf die Ruhezeit.

Art. 8

Zuteilung der Gräber

¹⁾ Die Bestattungen und Beisetzungen finden fortlaufend nach einem von der Kommission erstellten Gestaltungsplan statt und die Zuteilung des Grabes findet nur nach einem Todesfall statt; eine Reservation ist nicht möglich.

²⁾ Mehrere Erdbestattungen am gleichen Tag und im gleichen Friedhof sind nur in Absprache mit dem Totengräber möglich.

Art. 9

Bepflanzung und Gestaltung der Gräber

¹⁾ Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabpflanzfläche während der Grabruhezeit ganzjährig in gepflegtem Zustand zu erhalten.

²⁾ Gestattet sind Saison- oder Dauerbepflanzung, im Winter auch die Abdeckung mit pflanzlichen Materialien. Das Überdecken mit Kies oder das Anpflanzen von Rasen sind ausdrücklich verboten.

³⁾ Nachbargräber und allgemeine gärtnerische Anlagen dürfen durch die Bepflanzung und übrige Ausschmückung einzelner Gräber nicht beeinträchtigt werden.

⁴⁾ Das Anbringen beweglicher Gegenstände auf den Gräbern ist erlaubt, sofern sie die Pflegearbeiten und das Gesamtbild nicht stören. Der Friedhofgärtner kann störende Gegenstände entfernen.

⁵⁾ Hohe und breitwachsene Pflanzen dürfen die Randbepflanzung und das Grabmal nicht überragen. Sie sind durch die Angehörigen regelmässig zurückzuschneiden. Der Friedhofgärtner kann in Absprache mit den Grabpflegeverantwortlichen zu grosse Pflanzen zurückschneiden.

⁶⁾ Abfälle sind ordnungsgemäss zu beseitigen und in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

⁷⁾ Werden Gräber nicht oder nur mangelhaft gepflegt und unterhalten, fordert die Kommission die Angehörigen unter Fristansetzung auf, das Versäumnis nachzuholen. Nach Ablauf der Frist wird der Friedhofgärtner beauftragt, die Instandstellung des Grabes zu Lasten der Angehörigen auszuführen.

Art. 10

Grabmäler

¹⁾ Bis zur Aufstellung eines Grabmals erhält jedes Grab auf Kosten der Angehörigen ein Grabkreuz aus Holz. Dieses ist mit Vorname und Familienname beschriftet.

²⁾ Das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabmalen bedarf einer vorgängigen Bewilligung durch die zuständige Kommission.

³⁾ Schadhafte Grabmäler sind durch die Angehörigen instand zu setzen. Die Kommission kann hiefür eine Frist setzen und nach unbenütztem Ablauf derselben die Arbeiten auf Kosten der Angehörigen ausführen lassen.

⁴⁾ Schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind vom Friedhofgärtner auszurichten.

Art. 11

Masse stehender Grabmäler

Die Masse für stehende Grabmäler betragen:

	Maximale		Minimale
	Höhe	Breite	Dicke
a. Sarggräber für Erwachsene	110 cm	65 cm	14 cm
b. Sarggräber für Kinder	60 cm	35 cm	12 cm
c. Urnengräber	90 cm	50 cm	14 cm

Die maximale Dicke für Grabmäler beträgt 30 cm.

Die Höhe der Grabmäler wird vom natürlich gewachsenen Boden aus gemessen.

Art. 12

Grabmäler / Gestaltung

¹⁾ Grabmäler haben den Anforderungen des Grabmalhandwerkes zu entsprechen und dürfen die Harmonie der Umgebung und die Würde des Friedhofes nicht stören.

²⁾ Jedes Grabmal wird als Kunstwerk und als gutes handwerkliches Erzeugnis verstanden.

³⁾ Natürliche Materialien sind zu bevorzugen.

Art. 13

Grabmalgesuche

Das schriftliche Gesuch ist vor Beginn der Arbeiten in zweifacher Ausfertigung der Kommission einzureichen, wobei gleichzeitig eine Zeichnung des Grabmals beizulegen ist.

Art. 14

Aufstellen der Grabmäler

¹⁾ Grabmäler dürfen erst errichtet werden, nachdem die Fundamente erstellt sind (in Absprache mit dem Friedhofgärtner).

²⁾ Bei Urnengräbern besteht keine Wartefrist.

Art. 15

Ersatzvornahme Wenn nach Ablauf von zwei Jahren kein Grabmal aufgestellt wird, kann die Kommission unter Fristansetzung und nach unbenütztem Ablauf derselben ein einfaches Grabmal auf Kosten der Hinterbliebenen aufstellen.

Art. 16

Ausnahmen In begründeten Fällen kann die Kommission Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen bewilligen, namentlich wenn eine künstlerische Wirkung angestrebt wird. Trotzdem dürfen dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofes beeinträchtigt werden.

Art. 17

Gemeinschaftsgrab Die Inschriften für das Gemeinschaftsgrab umfassen Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr der bestatteten Person. Diese werden auf Bestellung von der Gemeinde in Auftrag gegeben.

Art. 18

Aufbahrungshalle / Kapelle

¹⁾ Die Aufbahrungshalle dient zur Aufbahrung des Leichnams. Die Aufbahrungsräume stehen den Angehörigen dauernd zur Verfügung und sie erhalten vom Bestatter oder Sigrist einen Schlüssel.

²⁾ Die Besammlung der Trauergemeinde findet in der Regel jeweils vor der Aufbahrungshalle statt, wo auch der Sarg oder die Urne bereitgestellt werden.

³⁾ Es stehen Geräteräume für den Friedhofgärtner sowie den Totengräber zur Verfügung.

Art. 19

Begräbniskosten, Gebührenerhebung ¹⁾ Gestützt auf Artikel 22 des Friedhof- und Bestattungsreglementes werden für die Begräbniskosten folgende Gebühren erhoben:

	Einwohner	Auswärtige
a. Sarggräber Erwachsene	1850.--	2450.--
b. Sarggräber Kinder	1000.--	1400.--
c. Urnengräber	1050.--	1450.--
d. Urne auf bestehendes Grab	600.--	1100.--
e. Gemeinschaftsgrab	950.--	1350.--

²⁾ Spezielle Aufwendungen (z.B. separate Abdankungen ohne Begräbnis, etc.) können nach Aufwand gemäss den Stundenansätzen im Gebührenreglement verrechnet werden.

Art. 20

Pauschale Grabbesorgung ¹⁾ Für die ganzjährige Bepflanzung und den Unterhalt von Gräbern während 25 Jahren werden folgende Gebühren festgelegt:
Erdbestattungsgräber

Variante A	9'000.--
Variante B	5'000.--
Variante C	4'000.--
Urnengräber	
Variante A	5'000.--
Variante B	2'800.--
Variante C	2'500.--
Kindergräber	
Variante A	4'800.--
Variante B	2'500.--
Variante C	2'000.--

Variante A = reichhaltige Bepflanzung mit Grab ausstecken im Herbst
 Variante B = mittlere Bepflanzung
 Variante C = einfache Bepflanzung

²⁾ Die Bepflanzung und Pflege des Grabes wird während der gesamten Ruhedauer von der Gemeinde garantiert. Die Gemeinde überträgt diese Arbeiten den zuständigen Gärtnereien und handelt mit ihnen einen jährlichen Pauschalbetrag pro Grab aus.

Art. 21

Strafbestimmungen

¹⁾ Widerhandlungen gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit einer Busse bis zu Fr. 2'000.-- bestraft. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

²⁾ Zuständig für den Erlass von Bussenverfügungen ist der Gemeinderat.

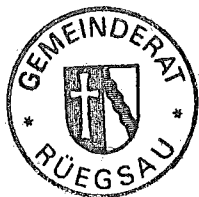
³⁾ Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen durch die zuständigen Behörden.

Art. 22

Inkrafttreten

Die Bestattungs- und Friedhofverordnung tritt auf 1. Januar 2007 in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat Rüegsau am 26. April 2006 bzw. 8. August 2006



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

P. Dubach

Der Sekretär:

F. Kobel

Inkraftsetzung

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, die Inkraftsetzung der Friedhof- und Bestattungsverordnung vorschriftsgemäss im Amtsanzeiger vom 10. August 2006 bekanntgemacht zu haben.

Rüegsau, 8. August 2006

Der Gemeindeschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Müller', written in a cursive style.



EINWOHNERGEMEINDE RÜEGSAU

Anpassung Friedhofverordnung Art. 20

Der Gemeinderat Rüegsau beschliesst, Art. 20 der Friedhofverordnung wie folgt zu ändern:

	<u>alt</u>	<u>neu</u>
Erdbestattungsgräber		
Variante A	9'000.--	10'000.--
Variante B	5'000.--	5'700.--
Variante C	4'000.--	4'700.--
Urnengräber		
Variante A	5'000.--	5'700.--
Variante B	2'800.--	3'300.--
Variante C	2'500.--	3'000.--
Kindergräber		
Variante A	4'800.--	5'400.--
Variante B	2'500.--	2'900.--
Variante C	2'000.--	2'400.--

Variante A = reichhaltige Bepflanzung mit Grab ausstecken im Herbst

Variante B = mittlere Bepflanzung

Variante C = einfache Bepflanzung

Die Anpassung wird per 1. Juli 2008 in Kraft gesetzt.


Im Gemeinderat beschlossen am 18. März 2008.

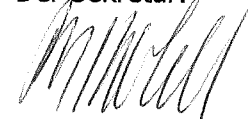


NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:


Ch. Schneeberger


F. Kobel